

# Ablauf der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Öffentliches Recht und Management (MPA)“

(nur für Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss)

## Zugangsvoraussetzungen:

- Mindestens 2-jährige Berufspraxis
- Einschlägige Berufsausbildung
  - Berufsausbildung mit Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst oder
  - Verwaltungsfachangestellter oder
  - geprüfter Verwaltungsangestellter oder
  - Verwaltungswirt oder
  - Verwaltungsfachwirt

Eignungsprüfung: (zum Bestehen müssen mindestens 75 Punkte (von max. 95 Punkten) erreicht werden)

## **2 Stufen**

➤ 1. Stufe: (bestehend aus 2 Teilen)

### a) Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

- Zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die von den professoralen Betreuern der Eignungsprüfung formuliert wird und Fragestellungen aus den Themengebieten BGB, Allg. Verwaltungsrecht sowie Personal, Arbeits- und Sozialrecht enthalten kann
- 4 Wochen Bearbeitungszeit
- Zu einem studiengangspezifischen Thema (Ausgabe erfolgt über Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaftsrecht)
- 10 – 15 Textseiten
- Formvorgaben den „Hinweisen für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten“ der Fakultät Wirtschaftsrecht entnehmbar
- Prüfer wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestimmt

### b) Schreiben einer Klausur

- Dauer von 240 Minuten
- Prüfungsaufgaben mit fachlichem Bezug zu Studiengang ÖRM - thematische Orientierung an mindestens 4 Pflichtmodulen von ÖRM um fachlichen Bezug sicherzustellen, es werden die folgenden Fachgebiete geprüft:

▪ BGB	30%
▪ Allg. Verwaltungsrecht	30%
▪ Personal, Arbeits- und Sozialrecht	20%
▪ Kosten- und Leistungsrechnung	10%
▪ Soziale Kompetenz	10%
- Prüfer wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät bestimmt

- Beide Teile der ersten Stufe werden in Noten bewertet und diese Noten werden dann in Punkte umgerechnet:

1,0 – 1,3 = 40 Punkte

1,7 – 2,3 = 35 Punkte

2,7 – 3,3 = 30 Punkte

3,7 – 4,0 = 25 Punkte

(Note schlechter 4,0 = 0 Punkte)

- Addition der Punkte aus Teil a (Hausarbeit) und Teil b (Klausur) der ersten Stufe, im Anschluss erfolgt eine Benachrichtigung der Bewerber

- 2. Stufe: Mündliche Prüfung (besteht aus 3 Fragen)

**CAVE:** Zur 2. Stufe werden nur Bewerber zugelassen, die in der ersten Stufe mindestens 65 Punkte erreicht haben!

Wenn in der ersten Stufe bereits 75 Punkte von der Bewerberin oder dem Bewerber erreicht wurden und damit die geforderte Mindestpunktzahl zum Bestehen der Eignungsprüfung, so entfällt die 2. Stufe und die Eignungsprüfung gilt als bestanden.

- Abnahme der mündlichen Prüfung durch eine Prüfungskommission
  - Besteht aus 3 Prüfern (einer dieser Prüfer hat die Leitung inne)
  - Wird durch den Prüfungsausschuss der Fakultät bestimmt
  
- Dauer: ca. 30 Minuten
- Bestehend aus 3 Teilen (pro Teil entfallen jeweils ca. 10 Minuten)
  - Jeweils 1 Frage zu einem Themengebiet, welches auch schon in der ersten Stufe zu bearbeiten war
  - Jeder Teil wird für sich bewertet:
    - Sehr gut: 5 Punkte
    - Gut: 4 Punkte
    - Befriedigend: 3 Punkte
    - Ausreichend: 2 Punkte
    - Ungenügend: 0 – 1 Punkt
  - Im Anschluss wird die Summe der Einzelwertungen der mündlichen Prüfung gebildet (max. 15 Punkte), es folgt eine Mitteilung an die Bewerber
  
- Verlauf, Inhalt und Bewertung sind aktenkundig zu machen, diese Dokumentation ist im Anschluss an den Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaftsrecht weiterzuleiten

- Der Prüfungsausschuss ermittelt nun die Gesamtpunktzahl aus der ersten und zweiten Stufe:

Maximal	40 + 40	+	5 + 5 + 5	=	95 Punkte
	1. Stufe		2. Stufe		
	(Hausarbeit		(mündliche Prüfung)		
		+			
	Klausur)				

- ➔ Gesamtpunktzahl von mindestens 75 Punkten: Eignungsprüfung bestanden
  - Wird Punktzahl von mind. 75 Punkten bereits in der 1. Stufe erreicht, so entfällt die 2. Stufe
- ➔ Prüfungsausschuss-Vorsitzender stellt über Bestehen der Eignungsprüfung eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Immatrikulation aus
- ➔ Bewerber mit weniger als 65 Punkten aus der ersten Stufe oder weniger als 75 Punkten aus der ersten und zweiten Stufe erhalten Bescheid über das Nicht-Bestehen mit Angabe von Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung
  - Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächsten Prüfungstermin, aber spätestens innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Nicht-Bestehens
  - CAVE: Ist nur die zweite Stufe nicht bestanden (wurde also die erste Stufe der nicht bestandenen Eignungsprüfung mit mindestens 65 Punkten absolviert), so muss nur die zweite Stufe (mündliche Prüfung) wiederholt werden!
- ➔ Für die Eignungsprüfung (auch bei Wiederholung) fällt eine Gebühr von 100,00 € an, diese ist im Voraus zu entrichten.